

NOMOSANWALT

Zimmermann

Das Hartz-IV-Mandat

Anspruchsgrundlagen | Strategien | Gebühren

4. Auflage



Nomos



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Sozialrecht

NOMOSANWALT

Ludwig Zimmermann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht und
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Potsdam

Das Hartz-IV-Mandat

Anspruchsgrundlagen | Strategien | Gebühren

4. Auflage



Nomos



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Sozialrecht

Zitiervorschlag: Zimmermann Hartz-IV-Mandat § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6094-7

4. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur vierten Auflage

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, genannt Hartz IV, trat am 1.1.2005 in Kraft und besteht damit nun seit 15 Jahren. Ob die „Hartz-Reform“ ein Erfolgsmodell ist, darüber wird nach wie vor heftig gestritten. Die aktuelle Lage am Arbeitsmarkt hat zwar dazu geführt, dass die Zahl der Arbeitslosengeld II-Empfänger im Jahr 2019 erstmals unter 4 Millionen gesunken ist, und auch die Sozialgerichte vermelden keine steigenden Eingangszahlen mehr. Widerspruchsverfahren und Klage im Rechtskreis des SGB II sind allerdings nach wie vor sowohl quantitativ als auch qualitativ der wesentliche Tätigkeitsbereich im Sozialrecht.

Seit der Voraufgabe des Handbuchs zum Hartz-IV-Mandat im Jahr 2016 ist der Gesetzgeber nicht untätig gewesen. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des SGB II vom 26.6.2016 wurde zB die Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten bei vorläufigen Leistungen durch Einführung des § 41 a SGB II erheblich ausgeweitet. Weitere Änderungen erfolgten durch das „Starke-Familien-Gesetz“ vom 29.4.2019 mit der Verbesserung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Gesetzliche Neuregelungen mit Auswirkungen auf das SGB II erfolgten auch für EU-Ausländer in § 7 SGB II durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und in der Sozialhilfe nach dem SGB XII vom 22.12.2016 und durch das Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 30.11.2019. Auch die Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechtes durch Gesetz vom 12.12.2019 wird Auswirkungen auf das SGB II haben. Das soziale Entschädigungsrecht sieht zB in § 93 SGB XIV Leistungen zum Lebensunterhalt vor, ähnlich wie die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, die hinsichtlich des anrechenbaren Einkommens günstiger sind als die Regelungen im SGB II und SGB XII (§ 105 SGB XIV). Auf diese gesetzlichen Neuerungen reagiert das Mandats-Handbuch in seiner 4. Auflage.

Gegenstand umfassender Erläuterungen sind zudem die zahlreichen aktuellen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit. So hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 9.11.2019 zu den Sanktionen wieder einen entscheidenden Beitrag zur Fortentwicklung des SGB II geleistet. Das Sanktionsrecht der §§ 31 f. SGB II wurde teilweise für verfassungswidrig erklärt, so dass ab der Entscheidung vom 9.11.2019 nur Sanktionen mit einer Minderung des Regelbedarfes um 30% verhängt werden dürfen. Auch der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 25.2.2016 („García-Nieto“) zur Fortentwicklung des SGB II beigetragen und den Leistungsausschluss nach dem SGB II und SGB XII in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes für europarechtskonform erklärt.

Die für die Beratungspraxis besonders wichtigen Neuregelungen zum vereinfachten Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 67 SGB II) aus dem Sozialschutz-Paket vom 27.3.2020 wurden aus aktuellem Anlass noch kurz vor der Drucklegung berücksichtigt (vgl. § 1 Rn. 38, 49, § 3 Rn. 102 und § 4 Rn. 127).

Vorwort zur vierten Auflage

Meine Mitarbeiterin Frau Vera Munz hat mir während der Arbeit an der Neuauflage in Büro den „Rücken freigehalten“ und Frau Melanie Wohlfahrt vom Nomos Verlag hat mit großem Einsatz wesentlich zum Gelingen der vorliegenden Auflage beigetragen. Hierfür spreche ich meinen allerherzlichsten Dank aus. Ich danke ausdrücklich auch der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des DAV für die gute Zusammenarbeit.

Potsdam, im März 2020

Ludwig Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur vierten Auflage	5
§ 1 Grundlagen und Verwaltungsverfahren	17
I. Allgemeine Grundsätze des SGB II	17
1. Leistungsarten	17
2. Hilfebedürftigkeit	17
3. Grundsatz des Forderns – Obliegenheiten	17
4. Grundsatz des Förderns – Eingliederungsleistungen	18
II. Besondere Leistungsgrundsätze	23
1. Subsidiarität	23
2. Fehlen bereiter Mittel	23
3. Beschleunigungsgebot	25
4. Antragsrecht des Leistungsträgers	25
5. Verhältnis zu anderen Leistungen	25
6. Zuständigkeitsstreit zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsträger nach dem SGB II	26
7. Besondere Art der Leistungsgewährung	26
a) Vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I	26
b) Vorschüsse nach § 42 Abs. 1 S. 1 SGB I	26
c) Vorläufige Entscheidung nach § 41 a (alt § 328 SGB III)	27
d) Vorwegzahlung	27
III. Verwaltungsverfahren	27
1. Antragsverfahren	27
2. Beratungs- und Hinweispflichten – Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch	30
3. Beteiligungsfähigkeit der Leistungsträger	31
4. Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes	32
5. Widerspruchsverfahren	34
a) Ablauf des Widerspruchsverfahrens	34
b) Recht zur Akteneinsicht im Widerspruchsverfahren	36
c) Anspruch auf Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren	37
aa) Umfang der Kostenerstattung durch die Behörde	39
bb) Kostenfestsetzungsentscheidung nach Widerspruchsverfahren	40
6. Gebührenberechnung von Betragsrahmengebühren	40
a) Gebühren Nr. 2302 Nr. 1 VV	42
b) Erhöhungsgebühr Nr. 1008 VV	44
c) „Anrechnung“ von Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten	45
d) Einigungs- und Erledigungsgebühren nach Nr. 1005, 1006 VV ...	46

Inhaltsverzeichnis

IV. Beratungshilfe	47
1. Voraussetzungen für Beratungshilfe	47
a) Bedürftigkeit	47
b) Bedarf für Beratung und Vertretung	49
2. Örtliche Zuständigkeit bei der Beratungshilfe	50
3. Spezielle Probleme bei der Gewährung von Beratungshilfe	51
a) Mehrere Angelegenheiten	51
b) Vertretung einer Bedarfsgemeinschaft	51
c) Unmittelbarer Zugang zum Rechtsanwalt	51
4. Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung der Beratungshilfe	52
5. Vergütungsfestsetzung in der Beratungshilfe	53
a) Gebühr für eine Beratung Nr. 2500, 2501 VV	53
b) Geschäftsgebühr Nr. 2503 VV, Erhöhungsgebühr Nr. 1008 VV ...	53
c) Erledigungsgebühr nach Nr. 2508 VV	54
6. Zusammentreffen von Ansprüchen auf Kostenerstattung und Beratungshilfe	54
a) Kostenerstattungsanspruch geht auf Rechtsanwalt über	54
b) Anrechnung der Beratungshilfegebühren auf das nachfolgende Klageverfahren	56
§ 2 Leistungsberechtigte	57
I. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	57
1. Altersgrenzen	57
2. Erwerbsfähigkeit	57
3. Abgrenzung zur Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	58
4. Abgrenzung zur Sozialhilfe	58
5. Feststellung der Erwerbsfähigkeit	59
6. Hilfebedürftigkeit	60
a) Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II	60
b) Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	60
c) Ansprüche auf Grundleistungen nach dem AsylbLG	60
7. Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	61
8. Ausschluss von bestimmten Ausländern	61
a) EU- und Nicht-EU-Ausländer	61
b) Soziale Rechte anerkannter Flüchtlinge, Asylbewerber usw	65
9. Bedarfsgemeinschaft	65
a) Haushaltsgemeinschaft, Leben in einem gemeinsamen Haushalt	66
b) Nichteheliche Lebensgemeinschaft	71
c) Im Haushalt lebende Eltern und Partner unverheirateter erwerbsfähiger Kinder	74

d) Ehegatten und Lebenspartner	74
e) Kinder in der Bedarfsgemeinschaft	75
10. Kinder in der Haushaltsgemeinschaft	77
11. Besonderheiten bei einem Anspruch auf Schulbedarf ohne Bedarfsgemeinschaft	78
II. Ausschluss von Leistungen	79
1. Stationär untergebrachte Personen	79
2. Unterbringung wegen Freiheitsentziehung aufgrund richterlicher Anordnung	80
3. Bezieher von Rente wegen Alters	80
a) Bezieher von vorgezogener Altersrente	80
b) Bezieher von Altersrente in Bedarfsgemeinschaft mit Leistungsberechtigten	81
4. Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Teilnehmer einer nach dem SGB III geförderten Maßnahme der beruflichen Bildung	82
a) Leistungsausschluss	82
b) Ausnahmen vom Leistungsausschluss	84
aa) Besondere Bedarfe sind nicht ausgeschlossen	84
bb) Sozialgeldanspruch von Angehörigen der Auszubildenden	85
cc) Leistungen nach dem BAföG und Ansprüche nach dem SGB II	86
dd) Besondere Härtefälle nach § 7 Abs. 5, § 27 Abs. 3	86
§ 3 Leistungen nach dem SGB II	88
I. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	88
1. ALG II und Sozialgeld	88
2. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei ALG II-Bezug	88
a) Krankenversicherungspflicht der ALG II-Bezieher	89
b) Allgemeine Krankenversicherungspflicht	90
c) Rentenversicherungspflicht der ALG II-Bezieher	91
d) Übernahme der Beiträge zur Sozialversicherung	91
e) Beitragszuschuss zu den Kosten einer privaten Krankenversicherung oder zur freiwilligen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse	92
f) Folgen fehlender Anrechnungszeiten/fehlenden Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Rentenversicherung	94
g) Exkurs: Der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung für Nichtleistungsbezieher	95
3. Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes	96
a) Ermittlung der Regelbedarfe nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)	96

Inhaltsverzeichnis

b)	Verfassungsmäßigkeit der Regelbedarfe nach dem Regelbedarfs- ermittlungsgesetz	98
c)	Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers	98
aa)	Transparenzgebot	98
bb)	Rechtfertigung von Kürzungen, Ausgleichsmöglichkeit	99
d)	Verfassungsmäßigkeit der Anpassungsformel	100
e)	Ungleichbehandlung verschiedener Personengruppen	101
f)	Fragen der Gleichbehandlung	102
g)	Verfassungsrechtliche Entwicklung	102
4.	Leistungen für Mehrbedarfe	103
a)	Leistungen bei Schwangerschaft	104
b)	Leistungen für Alleinerziehende	104
c)	Mehrbedarf für behinderte Menschen, die Leistungen zur Teil- habe erhalten	105
d)	Mehrbedarf bei kostenaufwendiger Ernährung	106
e)	Mehrbedarf nicht erwerbsfähiger Personen (Nachteilsausgleich für Gehbehinderte)	109
f)	Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung	109
5.	Sonder- und unabweisbare Bedarfe	110
a)	Sonderbedarf gegen den kommunalen Träger	110
b)	Unabweisbarer Bedarf, einmaliger Sonderbedarf	112
c)	Atypische Bedarfe	114
d)	Darlehensgewährung bei Mittellosigkeit	118
e)	Anspruch auf Bildung und Teilhabe	118
aa)	Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten	119
bb)	Ausstattung mit Schulbedarf	119
cc)	Lernförderung, Nachhilfeunterricht	120
dd)	Anspruch auf Erstattung der Mehraufwendungen für Schul- verpflegung	121
ee)	Anspruch auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	122
6.	Leistungen für Unterkunft und Heizung	122
a)	Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft	124
b)	Angemessene Heizkosten	131
c)	Weiterzahlung der unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung	132
d)	Kostensenkungsobliegenheit, Kostensenkungsaufforderung	133
aa)	Bedeutung der Kostensenkungsbemühungen	135
bb)	Unzumutbarkeit der Kostensenkung	135
e)	Ausgleichsanspruch – Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasser- versorgung	136
f)	Nachzahlungen und Nachforderungen von Mietnebenkosten	136

g) Kosten der Unterkunft bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen	138
h) Aufteilung der Unterkunfts-kosten	139
i) Leistungen bei Umzug	140
j) Übernahme von Mietschulden	143
k) Regelung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung durch Satzung	145
7. Leistungserbringung als Darlehen	147
II. Leistung zur Eingliederung in Arbeit	149
1. Persönlicher Ansprechpartner	149
2. Eingliederungsvereinbarung	150
3. Leistungen zur Eingliederung im Einzelnen	151
4. Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung/ „Ein-Euro-Job“	151
§ 4 Anrechnung von Einkommen und Vermögen	156
I. Anrechnung von Einkommen	156
1. Unterschied Einkommen – Vermögen	156
2. Laufende und einmalige Einnahmen	157
II. Ausnahmen von der Anrechnung	158
1. Einnahmen nach dem SGB II	159
2. Grundrenten	159
3. Schmerzensgeld	160
4. Zweckbestimmte Einnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften	160
5. Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 ALG II-V/Sozialgeldverordnung	161
6. Elterngeld	162
III. Anrechnung von Einkommen	163
1. Steuern auf das Einkommen	163
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung	164
3. Beiträge zu privaten Versicherungen	165
a) Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen	165
b) Beiträge zu Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind	165
c) Geförderte Altersvorsorgebeiträge „Beiträge zur Riesterrente“	168
d) Abzug von Werbungskosten und Betriebskosten	169
e) Freibetrag bei Erwerbstätigkeit: Pauschbetrag iHv 100 EUR	171
aa) Grundfreibetrag	171
bb) Freibeträge für Erwerbstätige	172
f) Abzug von laufenden Unterhaltszahlungen	176
g) Kinderfreibetrag für Empfänger von BAföG oder BAB-Leistungen	177

Inhaltsverzeichnis

4. Einkommen aus selbstständiger Arbeit – Einmalige Einnahmen	177
IV. Kinderzuschlag und Wohngeld	183
1. Kinderzuschlag	183
2. Anspruch auf Wohngeld	185
V. Anrechnung von Vermögen	186
1. Unverwertbare Vermögensgegenstände	186
2. Vertragliche Verwertungshindernisse	186
3. Gesetzliche begünstigte Verwertungshindernisse	187
a) „Rürup“ – Basisrente	187
b) Versicherung zur Alterssicherung	187
c) Tatsächliche Verwertungshindernisse	187
4. Abzusetzendes Vermögen	188
a) Grundfreibetrag	188
b) Grundfreibetrag Minderjähriger	189
c) Verwertungsausschluss bei verschiedenen Vermögenswerten	189
d) Gefördertes Altersvorsorgevermögen	190
e) Besondere Altersvorsorge Basisrente	190
f) Zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen	192
g) Ansparfreibetrag	193
5. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen	193
a) Angemessener Hausrat	193
b) Angemessenes Kraftfahrzeug	193
c) Angemessene Altersversorgung	194
d) Selbst genutztes Hausgrundstück	197
e) Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum für behinderte oder pflegebedürftige Menschen	198
f) Allgemeine Härteregelung	198
6. Umschichtung von Vermögenswerten	200
§ 5 Sanktionen	204
I. Gemeinsame Voraussetzungen von Sanktionen	204
1. Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung	204
2. Sanktion ohne Rechtsfolgenbelehrung	209
3. Zeitlicher Zusammenhang zwischen Verstoß und Sanktion	209
4. Subjektiv zurechenbarer Pflichtverstoß	210
5. Verhältnis von Sanktion und Schadenersatz, Minderung wegen Mel- deversäumnissen und Sanktionen U 25	210
6. Keine Sanktion bei wichtigem Grund für das Fehlverhalten	213
II. Einzelne Sanktionstatbestände	214
1. Nichterfüllung der Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung	214
2. Ablehnung einer zumutbaren Arbeit	215
3. Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit oder einer geförder- ten Arbeit (§ 16 c SGB II)	216

4. Nichtantritt und Abbruch von Eingliederungsmaßnahmen	216
5. Sanktion bei „Quasi-Sperrzeit“	216
6. Sanktion bei Sperrzeit	217
7. Sanktion bei Vermögensminderung und unwirtschaftlichem Verhalten	217
8. Sanktion bei Meldeversäumnis	219
§ 6 Rückforderung und Inanspruchnahme Dritter	223
I. Rückforderung von Leistungen	223
1. Aufhebung von Verwaltungsakten	223
a) Rücknahme von rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakten nach § 45 SGB X	224
b) Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 44 SGB X	229
c) Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 48 SGB X	229
d) Rückforderung bei vorläufiger Entscheidung nach § 41 a Abs. 6 S. 3 SGB II	231
2. Erstattung von zu Unrecht erbrachten Leistungen	231
3. Besonderheiten bei Rückforderung von Leistungen nach dem SGB II	232
a) Rückforderung von Leistungen für den Schul- und Teilhabebedarf (§ 28 SGB II)	232
b) Aufrechnung bei Unredlichkeit	233
4. Umdeutung eines fehlerhaften Bescheides nach §§ 45, 48 SGB X	234
5. Verhältnis der Rückforderung zu Erstattungsansprüchen der Leistungsträger	235
a) Erstattungsanspruch bei vorläufigen Sozialleistungen	235
b) Erstattungsanspruch bei nachträglichem Wegfall und Ruhen eines anderen Sozialleistungsanspruchs	235
c) Erstattungsanspruch des nachrangigen Leistungsträgers	236
d) Verhältnis der Erstattungsansprüche zur Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten	238
II. Ansprüche gegen Dritte und Rechtsnachfolger	239
1. Übergang von Ansprüchen des Leistungsberechtigten	239
a) Allgemeine Regelungen	239
b) Besondere Regelungen für Unterhaltsansprüche	240
c) Geltendmachung des Anspruchs durch den Leistungsträger	242
2. Einzelne Ansprüche	243
3. Schadenersatzansprüche gegen den Leistungsberechtigten	244
§ 7 Verfahren vor den Sozialgerichten	246
I. Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Sozialgericht	246
1. Rechtsweg	246
2. Örtliche Zuständigkeit	246

Inhaltsverzeichnis

3. Klagearten	246
a) Anfechtungsklage	246
b) Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage	247
c) Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	247
d) Untätigkeitsklage	248
4. Beschränkung der Überprüfung des Bescheides durch den Klageantrag	249
5. Klage einer Bedarfsgemeinschaft – Klagehäufung	249
6. Klage betrifft nur den angefochtenen Bewilligungszeitraum	250
7. Anforderungen an eine wirksame Klageschrift	252
8. Zurückweisung verspäteten Vorbringens	253
a) Korrektur der Klageschrift	253
b) Fristbestimmung durch den Vorsitzenden	254
9. Klagerücknahmefiktion	256
10. Verfahrensgang, Verfahrensbeendigung	258
a) Amtsermittlung	258
b) Grundsatz der mündlichen Verhandlung	258
c) Beendigung des Verfahrens	258
aa) Klagerücknahme	258
bb) Anerkenntnis	259
cc) Angenommenes Anerkenntnis	259
dd) Teilanerkennntnis	260
ee) Urteil – Gerichtsbescheid	261
ff) Beendigung des Verfahrens durch Urteil	262
gg) Inhalt des Urteils	263
II. Kosten des Klageverfahrens	264
1. Kostenerstattungsansprüche der Kläger gegen Beklagte und Beigeladene (Kostengrundentscheidung)	264
a) Kostenerstattungsansprüche gegen Beigeladene nach § 193 SGG	264
b) Kostenerstattungsansprüche gegen den Beklagten	264
2. Kostenfestsetzung durch Urkundsbeamten (Entscheidung über die Höhe und den Anfall von Gebühren)	266
a) Erinnerung gegen Entscheidungen des Kostenbeamten	266
b) Anhörungsrüge	266
c) Verfassungsbeschwerde	266
III. Rechtsanwaltsvergütung im sozialgerichtlichen Verfahren	267
1. Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV	268
2. Terminsgebühr Nr. 3106 VV	272
IV. Prozesskostenhilfe	274
1. Erfolgsaussichten	275
2. Beiordnung eines Rechtsanwalts notwendig	275
3. Bagatellrechtsprechung	275

4. Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfesuchs	276
5. Teilweise Bewilligung von Prozesskostenhilfe	277
6. Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe	278
7. Verspätete Bewilligung der Prozesskostenhilfe	279
8. Wirkung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung	279
9. Anspruch auf Erstattung von Kosten verdrängt Anspruch auf Prozesskostenhilfe	280
10. Rechtsbehelfe gegen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss	281
11. Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Gerichts im Verfahren auf Festsetzung der Gebühren gegen die Staatskasse	281
12. Gebühren im Prozesskostenhilfeantragsverfahren	282
V. Vorläufiger Rechtsschutz vor den Sozialgerichten	283
1. Einstweiliger Rechtsschutz in Anfechtungssachen	283
a) Herstellung der aufschiebenden Wirkung durch den Leistungsträger	284
b) Einstweilige Anordnung in Anfechtungssachen	284
c) Verfahrens- und Gebührenhinweis	285
2. Einstweiliger Rechtsschutz in Vornahmesachen	286
a) Anordnungsanspruch	286
b) Anordnungsgrund – Eilbedürftigkeit – Abwendung wesentlicher Nachteile	287
c) Verpflichtung zur Leistung mit Abschlägen möglich	289
d) Einstweiliger Rechtsschutz und Rechtskraft	290
3. Rechtsbehelf gegen die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes	291
4. Verhältnis Beschwerdeverfahren und Antragsverfahren beim einstweiligen Rechtsschutz	291
5. Dauer der Leistungsgewährung	293
6. Antragstellung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Vornahmesache)	293
7. Prozesskostenhilfe im einstweiligen Rechtsschutzverfahren	294
8. Gebühren im einstweiligen Rechtsschutzverfahren	294
9. Mündliche Verhandlung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren	297
VI. Berufungsverfahren	298
1. Zulassung der Berufung	299
a) Grundsätzliche Bedeutung	299
b) Divergenz	300
c) Verfahrensmangel	300
2. Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Landessozialgericht	300
VII. Revision und Sprungrevision	302
VIII. Kontrolle von Satzungen über die angemessene Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung	303

Inhaltsverzeichnis

Anhang	306
I. Muster: Isolierter Antrag auf Prozesskostenhilfe	306
II. Muster: Beschwerde gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe durch das Sozialgericht	308
III. Muster: Einstweilige Anordnung, Regelungsanordnung nach § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG	309
IV. Muster: Beschwerde gegen ablehnenden Beschluss über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz	312
V. Muster: Anfechtungsklage gegen Versagungsbescheid	315
VI. Muster: Anfechtungs- und Leistungsklage	316
VII. Muster: Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Landessozialgericht „Grundsätzliche Bedeutung“	318
VIII. Muster: Atypischer Bedarf, Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid	320
Stichwortverzeichnis	323

1 § 1 Grundlagen und Verwaltungsverfahren

ter nach den §§ 41 ff. SGB XII sind gegenüber der Leistung von Sozialgeld (§ 23) vorrangig zu gewähren.

- 33 Andere Sozialleistungen sind nach dem **Subsidiaritätsprinzip** gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig in Anspruch zu nehmen (§ 3 Abs. 3). Dies trifft insbesondere für die unterhaltssichernden Leistungen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, aber auch für die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit zu.

6. Zuständigkeitsstreit zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsträger nach dem SGB II

- 34 Sofern Streit über die Zuständigkeit zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsträger nach dem SGB II besteht, hat der Leistungsträger nach dem SGB II bis zur Entscheidung der Einigungsstelle in **Vorleistung** zu treten (§ 44 a Abs. 1 S. 7). Diese Regelung ist in Anlehnung an § 145 SGB III eine Vorleistungspflicht des Leistungsträgers und keine Form der vorläufigen Leistung nach § 43 SGB I.¹⁹ Erfolgt keine Leistung durch das Jobcenter wegen Vorleistungspflicht eines anderen Leistungsträgers, kann dieses im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Leistung verpflichtet werden.²⁰ Das Jobcenter muss daher Unterhaltsleistungen nach dem SGB II umfassend erbringen. Das Jobcenter kann den Leistungsumfang anders als nach § 43 Abs. 1 S. 1 SGB I nicht nach seinem Ermessen bestimmen.
- 35 **Hinweis:** Das Nachrangprinzip gilt nur, wenn sich aus einem anderen Gesetz ein gleichartiger Anspruch ergibt und dieser Anspruch auch zur Behebung der aktuellen Notlage durchgesetzt werden kann.

7. Besondere Art der Leistungsgewährung

a) Vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I

- 36 Wie in dem vorgenannten Beispiel beschrieben, sind die Leistungsträger zur Zahlung von **vorläufigen Leistungen** erst nach dem Ablauf eines Kalendermonates verpflichtet (§ 43 SGB I). Der Leistungsträger (Jobcenter) nach dem SGB II hat die Geldleistungen zum Lebensunterhalt jeweils monatlich im Voraus zu erbringen (§ 41 Abs. 1 S. 4). Sofern der Leistungsberechtigte erst im Laufe des Monats einen Antrag auf Leistung stellt, wirkt der Antrag auf den ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 S. 2). Für eine vorläufige Leistung ist daher im SGB II kaum Raum.

b) Vorschüsse nach § 42 Abs. 1 S. 1 SGB I

- 37 Die Leistungsträger können **Vorschussleistungen** (§ 42 SGB I) erbringen, wenn feststeht, dass ein Anspruch auf eine Sozialleistung dem Grunde nach besteht, die Ermittlung der Anspruchshöhe allerdings Feststellungen erfordert, die noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

¹⁹ BSG 7.11.2006 – B 7 b AS 10/06 R.

²⁰ LSG Baden-Württemberg 2.6.2014 – L 12 AS 5220/13 ER, info also 2014, 215–218.

c) **Vorläufige Entscheidung nach § 41 a (alt § 328 SGB III)**

Liegen ähnliche Voraussetzungen wie bei §§ 42, 43 SGB I vor, dh bedarf es, bei sonst hinreichend wahrscheinlichem Anspruchsgrund, zur Ermittlung der Leistungshöhe eines längeren Zeitraums oder steht der Anspruch dem Grunde nach fest und ist nur die Höhe der Leistung unbestimmt, so hat das Jobcenter nach § 41 a über die Leistung vorläufig zu entscheiden. § 41 a ersetzt die vorläufige Leistung in entsprechender Anwendung des § 328 Abs. 1 SGB III. Dies trifft insbesondere bei schwankenden Einkünften von geringverdienenden Selbstständigen und ebensolchen Arbeitnehmern mit schwankenden Einkünften zu. Der **Leistungszeitraum** bei einer vorläufigen Entscheidung soll, dh von Ausnahmefällen abgesehen („Soll-Ermessen“), auf sechs Monate verkürzt werden (§ 41 Abs. 3). Nach § 67 Abs. 4 ist bei einer vorläufigen Leistung nur für einen Zeitraum von sechs Monaten zu entscheiden.²¹ 38

d) **Vorwegzahlung**

Die von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsfigur der **Vorwegzahlung** hat im SGB II keine Bedeutung, weil die Leistungen im Voraus zu erbringen sind.²² 39

III. Verwaltungsverfahren

1. Antragsverfahren

Leistungen nach dem SGB II werden nach § 37 Abs. 1 **nur auf Antrag** gewährt. Der Leistungsträger muss auf den Antrag hin tätig werden, denn auf Leistungen nach dem SGB II besteht ein Rechtsanspruch (§ 40 Abs. 1 S. 1 iVm § 18 S. 2 SGB X). Wird ein Verwaltungsverfahren nicht eingeleitet und ergeht innerhalb einer Frist von sechs Monaten keine Verwaltungsentscheidung, kann der Leistungsberechtigte durch Untätigkeitsklage (§ 86 SGG) eine Entscheidung im Verwaltungsverfahren erzwingen. 40

Einen Antrag auf Sozialleistungen, einschließlich Leistungen nach dem SGB II, kann jeder Bürger stellen, der handlungsfähig im Sinne des Sozialgesetzbuches ist. Personen, die das **15. Lebensjahr** vollendet haben, sind handlungsfähig (§ 36 Abs. 1 SGB I) und können Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen, dh sie können über die Antragstellung hinaus auch gegen einen ablehnenden Bescheid wirksam Widerspruch einlegen. Die Rücknahme eines Antrages ist an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gebunden (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB I). 41

Leistungsanträge müssen bei dem **zuständigen Leistungsträger** gestellt werden (§ 16 Abs. 1 SGB I). Werden die Leistungen bei einem unzuständigen Leistungsträger beantragt, so ist dieser verpflichtet, sie entgegenzunehmen und sie an den zuständigen Leistungsträger **weiterzuleiten** (§ 16 Abs. 2 SGB I). Wird der Antrag bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt, gilt er hinsichtlich des Zeitpunkts als bei diesem rechtzeitig gestellt (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB I). Es muss allerdings aus dem Antrag erkennbar sein, dass auch bei dem unzuständigen Leistungsträger eine Leistung nach dem SGB II begehrt wird. 42

21 Sozialschutz-Paket, BGBl. 2020 I 575.

22 Vgl. Kroedel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 4. Aufl. 2016, Rn. 468.

4 § 4 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

	Alleinstehende	Ehepaare	Kinder
Bildung und Teilhabe			228/228 EUR
Heizkosten	612/660 EUR	852 EUR	168/180 EUR
Summe = sächliches Existenzminimum	9.168/9.408 EUR	15.540 EUR	4.896/5.004 EUR
Steuerlicher Freibetrag	9.000/9.000 EUR	18.000 EUR	4.788/4.788 EUR

Beispiel: Die Leistungsberechtigte (L) lebt mit ihrem Kind (K 8 Jahre alt) zusammen, für das sie 204 EUR Kindergeld erhält. Die angemessenen Wohnkosten betragen 444 EUR monatlich. Die L verfügt über ein anrechenbares bereinigtes Einkommen iHv 1.000 EUR monatlich. K ist acht Jahre alt.

Bei einem Alleinstehenden beträgt der statistisch ermittelte Unterkunftsbedarf für das Jahr 2020, bestehend aus Kosten der Unterkunft und Heizung, somit 3.552 EUR + 660 EUR = 4.212 EUR, bei einem Kind 1.068 EUR + 180 EUR = 1.248 EUR. Die jeweilige Quote errechnet sich wie folgt:

Anteil der L		4.212 EUR	entsprechen 77,14 %
Anteil des K	+	1.248 EUR	entsprechen 22,86 %
Gesamtbedarf	=	5.460 EUR	

Im nächsten Schritt sind die tatsächlichen Anteile an den Wohnkosten von L und K zu ermitteln.

Kostenanteil L: 77,14 % von 444 EUR	=	342,50 EUR
Kostenanteil K: 22,86 % von 444 EUR	=	101,50 EUR

Nunmehr wird der Gesamtbedarf der L ermittelt:

Regelbedarf		432,00 EUR	
+ Mehrbedarf für Alleinerziehende			
§ 21 Abs. 3 Nr. 2 iVm § 77 Abs. 5	+	51,84 EUR	
+ Kosten Unterkunft und Heizung	+	342,50 EUR	
Gesamtbedarf	=	826,34 EUR	826,34 EUR
./. Anrechenbares Einkommen			- 1.000,00 EUR
Überdeckung	=		- 173,66 EUR

Der Gesamtbedarf iHv 826,34 EUR liegt also unter dem anzurechnenden Einkommen iHv 1.000 EUR. Die Überdeckung führt zu einer Kürzung des Kinderzuschlags, der sich um jeden vollen Unterschiedsbetrag von 10 EUR um jeweils 5 EUR verringert.

Kinderzuschlag		185,00 EUR
./. Minderungsbetrag 173,66 EUR ÷ 10 * 5	-	87,00 EUR
= verbleibender Leistungsbetrag	=	98,00 EUR

Die L erhält somit einen Kinderzuschlag iHv 98 EUR. Durch die Zahlung dieses Kinderzuschlages wird die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden, da der Kinderzuschlag höher ist, als die Leistungen nach dem SGB II iHv insgesamt, die sich aus der folgenden Bedarfsberechnung ergeben:

Regelbedarf K		308 EUR
+ Bedarf K Unterkunft und Heizung (50 %)	+	222 EUR

§ 5 Sanktionen

- 1 Das SGB II stellt umfangreiche **Anforderungen** an den Leistungsberechtigten zur Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit. Er ist verpflichtet alles zu tun, um seine Hilfebedürftigkeit zu beseitigen und zwar insbesondere durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 2 Abs. 1 S. 3 iVm § 10 SGB II). Um die aktive Mitarbeit zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit sicherzustellen, sieht das Gesetz neben Leistungsanreizen, wie der Nichtanrechnung eines Teils des Arbeitseinkommens (§ 11 b Abs. 2, 3 SGB II), auch die Sanktionierung von Fehlverhalten, insbesondere gegen die Integration in Arbeit, vor (§ 31 a Abs. 1 SGB II). Die Sanktionen sind grundsätzlich verfassungsgemäß.¹ Das Gesetz unterscheidet zwischen einer Pflichtverletzung (§ 31 Abs. 1 Abs. 2) mit einer Leistungsabsenkung um mindestens 30 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfes (§ 31 a Abs. 1 SGB II) und den Pflichtverletzungen bei Meldeversäumnis mit einer Absenkung von 10 % des maßgebenden Regelbedarfes (§ 32 Abs. 1).²

I. Gemeinsame Voraussetzungen von Sanktionen

- 2 Die Sanktionstatbestände sind den Sperrzeitatbeständen aus dem Arbeitsförderungsrecht (§ 159 SGB III) nachgebildet. Auf die hierzu ergangene Rechtsprechung kann im Einzelfall zurückgegriffen werden. Bei Übertragung dieser Rechtsprechung ist jedoch zu berücksichtigen, dass an die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionstatbestände höhere Anforderungen gestellt werden müssen als bei einer Sperrzeit, weil sich hierbei um einen Eingriff in das Grundrecht auf Sicherung der Existenz handelt.³

1. Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung

- 3 Bereits in einer Eingliederungsvereinbarung müssen die Rechtsfolgen für den Fall der Verwirklichung eines Sanktionstatbestandes **hinreichend bestimmt** sein, andernfalls liegt keine ordnungsgemäße **Belehrung über die Rechtsfolgen** vor. Die Rechtsfolgenbelehrung muss den von der Rechtsprechung zu den Sperrzeitatbeständen nach § 159 SGB III entwickelten Grundsätzen entsprechen.⁴ Sie muss konkret, verständlich, inhaltlich richtig und vollständig sein. Die Belehrung muss auf den Einzelfall ausgerichtet sein und darf sich nicht in dem Übergeben eines Merkblattes oder der Widergabe des Gesetzestextes erschöpfen, aus dem der Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen entnehmen kann. Erforderlich ist insbesondere eine Umsetzung der in Betracht kommenden Verhaltensanweisungen und möglicher Maßnahmen auf die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls. Das gleiche trifft für ein Arbeitsangebot zu. Bei einem Arbeitsangebot muss die Tätigkeit so genau beschrieben werden, dass der Leistungsberechtigte prüfen kann, ob die Tätigkeit ihm, nach seinen körperlichen

1 BVerfG 5.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 154 ff. Die vom BVerfG in dieser Entscheidung gemachten Einschränkungen der Anwendung der §§ 31 ff. werden im Nachfolgenden beschrieben (→ Rn. 5).

2 Ob eine Leistungsabsenkung um mehr als 30 % möglich ist, wird unter → Rn. 5 f. erläutert.

3 BSG 15.12.2010 – B 14 AS 92/09 R, Rn. 24; BSG 28.11.2018 – B 14 AS 48/17R, Rn. 18; BVerfG 5.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 159.

4 BSG 16.12.2008 – B 4 AS 60/07 R.

und geistigen Fähigkeiten zumutbar ist und diese auch nicht gegen geltendes Recht verstößt.⁵ Die Rechtsfolgen der Sanktion bei Ablehnung des konkreten Arbeitsangebotes müssen genau beschrieben werden, dh welche Leistungsminderung mit welcher Dauer eintritt.⁶ Das Gleiche gilt bei einer Eingliederungsmaßnahme, diese muss ausreichend konkret beschreiben sein, so dass sich der Leistungsberechtigte ein Bild davon machen kann, ob sie zumutbar, erforderlich und geeignet ist.⁷ Diese strengen Anforderungen an den Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung sind vor allem deshalb geboten, weil es sich bei der Herabsetzung der Grundsicherungsleistungen, um einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen handelt.⁸ Die **Belehrung muss außerdem zeitnah** zum geforderten Verhalten erfolgen und für den Leistungsberechtigten verständlich sein.⁹ Bei der Rechtsfolgenbelehrung ist auch der Erkenntnishorizont des Adressaten zu beachten. Werden Leistungen nach dem SGB II auf die Leistungen für Unterkunft- und Heizung beschränkt, muss ersichtlich sein, dass auch dieser (Rest-)Anspruch noch durch Einkommen gemindert wird.¹⁰ Eine Rechtsfolgenbelehrung muss nicht zwingend schriftlich, sondern kann auch mündlich erfolgen, wenn sie den Anforderungen entspricht.¹¹

Beispiel: In der Eingliederungsvereinbarung vom 20.3.2019 wird festgehalten, dass der Leistungsberechtigte ein Bewerbungstraining durchlaufen soll. Die Eingliederungsvereinbarung enthält den Hinweis, dass im Falle eines Verstoßes gegen den Inhalt dieser Vereinbarung eine Absenkung der Leistungen nach dem SGB II um 30 % erfolgen kann. Am 12.6.2019 erhält der Leistungsberechtigte eine Aufforderung, bei der B GmbH ein Bewerbungstraining zu absolvieren. Der Leistungsberechtigte erscheint zu dem Bewerbungstraining nicht, weil er bereits im Dezember 2017 bei der B GmbH ein Bewerbungstraining absolviert hatte. Der Leistungsträger erlässt am 20.6.2019 einen Sanktionsbescheid, in dem der Leistungsbescheid vom 2.2.2019 mit dem Leistungszeitraum vom 1.5.2019 bis zum 30.4.10.2020 für die Zeit vom 1.7. bis zum 30.9.2019 teilweise aufgehoben wird und zwar wird der Regelbedarf in Höhe von 424 EUR auf 297 EUR reduziert. 4

Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an einer hinreichenden Belehrung über die Rechtsfolgen, denn dem Leistungsberechtigten muss im Einzelnen dargelegt werden, wie sich der Pflichtverstoß auf seinen Leistungsbezug auswirkt. Ihm muss konkret der Absenkungsbeitrag und die Dauer der Absenkung mitgeteilt werden. Zusätzlich scheint es hier fraglich, ob eine Belehrung im Zusammenhang mit der Eingliederungsvereinbarung ausreicht. Die Eingliederungsvereinbarung datiert hier von Ende März 2019. Die Eingliederungsmaßnahme erfolgt fast drei Monate später, so dass kein enger Zusammenhang mit der Eingliederungsvereinbarung mehr gegeben ist. Der Leistungsträger muss in solchen Fällen die Rechtsfolgenbelehrung wiederholen.

Umfang der Minderung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 5.11.2019:¹² Die Regelungen der § 31 bis 32 sehen vor, dass die Sanktionen in der 5

5 Vgl. Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) 11.8.2014, BGBl. I 1348.

6 BSG 27.6.2019 – B 11 AL 14/18 R, Rn. 2, 17.

7 LSG Bayern 28.6.2012 – L 7 AS 985/11.

8 BSG 18.2.2010 – B 14 AS 53/08 R; BVerfG 5.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 160.

9 BSG 10.12.1981 – 7 RA r 24/81, SozR 4100 § 119 AFG Nr. 18.

10 LSG Niedersachsen-Bremen 26.5.2015 – L 7 AS 1059/13.

11 LSG Sachsen-Anhalt 4.4.2013 – L 5 AS 279/13 B ER, NZS 2013, 673.

12 BVerfG 5.11.2019 – 1 BvL 7/16.